

Informationen zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

**Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,**

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde/Stadt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Gemeinde/ Stadt zugezogen sind** und sich erst nach dem **14. April 2019** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem alten Wahlraum wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem alten Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.
Wollen Sie dagegen schon in Ihrer neuen Gemeinde/Stadt wählen, müssen Sie spätestens bis zum **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde/Stadt liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit zur **Hauptwohnung** bestimmen. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

3. Wenn **Sie innerhalb unserer Gemeinde/ Stadt umgezogen sind** und sich nach dem **14. April 2019** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis, auch auf Antrag, ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

Haben Sie **weitere Fragen?** Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt; die Adresse lautet:

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
Wahlamt
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel
Besonderer Wahlleiter:
Thomas Kempenich, 06723/992119,
Besondere stellvertretende Wahlleiterin:
Ute Fleschner, 06723/992122
wahlamt@oestrich-winkel.de

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindebehörde

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 26. Mai 2019 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt.

Nach § 6 Abs. 3 EuWG ist auch

wahlberechtigt wer am Wahltag

1. nichtdeutscher Unionsbürger ist,
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
3. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26. Februar 2019 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nicht nach § 6 Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählen und abstimmen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. **Von Amts wegen** werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (bei Inhabern mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **14. April 2019 bei der Meldebehörde gemeldet sind.**

Die Gemeinden / Städte machen spätestens am 2. Mai 2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** die Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum**

5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder beim Wahlamt nachfragen.

Bitte wenden!